

Gastwirtschaftsreglement

vom 20. Januar 2026

Geschäft-Nr. 2025-369 / Reg. Nr. 84.05.00

Der Gemeinderat Neckertal hat am 20. Januar 2026 gestützt auf

- Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes (kurz GwG, sGS 553.1)
- Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes, sGS 151.2
- Art. 34 Gemeindeordnung

folgendes Gastwirtschaftsreglement erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Gemeinde Neckertal.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet die Ratskanzlei Neckertal als die für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung zuständige und beauftragte Dienststelle.

II SCHLIESSUNGSZEITEN

Art. 3 Schliessungszeit unter der Woche

Die Schliessungszeit dauert vom Sonntagabend bis Donnerstagabend jeweils von Mitternacht bis 05.00 Uhr.

Art. 4 Schliessungszeit Wochenende

Die Schliessungszeit beginnt von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag jeweils um 01.00 Uhr.

Art. 5 Schliessungszeit nach Veranstaltungen

Die Schliessungszeit beginnt nach den folgenden Veranstaltungen um 02.00 Uhr:

- a. Bürgerversammlung der Gemeinde Neckertal;
- b. Bürgerversammlung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- c. Bürgerversammlung der Kirchgemeinden;
- d. Hauptversammlung der ortsansässigen Vereine;
- e. Neujahrstag.

Art. 6 Schliessungszeit wird aufgehoben

Die Schliessungszeit wird aufgehoben bei den folgenden Veranstaltungen:

- a. Fasnachtszeit vom Schmutzigen Donnerstag bis und mit der Nacht vom Fasnachtsdienstag;
- b. Unterhaltungsanlass der Dorfvereine;
- c. Dorffest oder Chilbi organisiert durch die Dorf- bzw. Verkehrsvereine;
- d. 1. August;
- e. Silvester;
- f. Privates Hochzeitsfest.

Art. 7 Schliessungszeit zwingend

Die Schliessungszeit dauert für folgende Nächte in jedem Fall von Mitternacht bis 05.00 Uhr für die Nacht auf den jeweils folgenden Tag von:

- a. Gründonnerstag;
- b. Karfreitag;
- c. Ostersonntag;
- d. Pfingstsonntag;
- e. Heiliger Abend;
- f. Weihnachten;
- g. Stephanstag.

Art. 8 Schliessungszeit Ausnahmen

Die Ratskanzlei kann auf Gesuch hin Ausnahmen für die Schliessungszeiten bewilligen. Die Gesuche sind mindestens sieben Tage vor dem Anlass bei der Ratskanzlei einzureichen.

Art. 9 Schliessungszeit dauerhafte Ausnahmen

Die dauerhafte Verkürzung der Schliessungszeiten kommt einer Immissions- und Nutzungsänderung gleich. Diese bedürfen einer ordentlichen Baubewilligung. Die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Neckertal kann auf ein entsprechendes Baugesuch hin und in Koordination mit der Ratskanzlei dauerhafte Ausnahmen für die Schliessungszeiten bewilligen. Dies auf eine Dauer von fünf Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

Dabei werden folgende Modelle angeboten:

- a. ein Wochentag ab 02.00 Uhr;
- b. ein Wochentag ab 03.00 Uhr;
- c. dauernde Verkürzung an allen Wochentagen ab 02.00 Uhr;
- d. dauernde Verkürzung an allen Wochentagen ab 03.00 Uhr.

Die Ratskanzlei kann die Aufhebung der dauerhaften Ausnahmen bei Verletzungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung und anderen negativen Vorkommnissen (Nachtruhestörungen oder ähnliches) verfügen.

III PATENT FÜR EINEN ANLASS

Art. 10 Anlässe mit kommerziellem Hintergrund

Anlässe von kommerziellen und privaten Anbietern, welche mehr als fünf Tage im Jahr und jährlich wiederkehrend durchgeführt werden, bedürfen eines ordentlichen Gastwirtschaftspatent für einen Betrieb gemäss Art. 7 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes.

IV DEKORATIONEN

Art. 11 Dekorationen allgemein

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen den Bestimmungen des Brandschutzes, bzw. der aktuell gültigen Brandschutznormen entsprechen. Die Patentinhaber sind verpflichtet, Dekorationen 14 Tage vor der Eröffnung bei der Bauverwaltung Neckertal, Bereich Bewilligungen anzuzeigen. Dekorationen sind durch die Brandschutzkontrolle der Gemeinde abzunehmen. Die Abnahme ist kostenpflichtig.

Art. 12 Dekorationen Fasnacht

Fasnachtsdekorationen in öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen den Bestimmungen des Brandschutzes, bzw. der aktuell gültigen Brandschutznormen entsprechen. Die Patentinhaber sind verpflichtet, Fasnachtsdekorationen 14 Tage vor der Eröffnung bei der Bauverwaltung Neckertal, Bereich Bewilligungen anzuzeigen. Fasnachtsdekorationen sind durch die Brandschutzkontrolle der Gemeinde abzunehmen. Die Abnahme ist kostenpflichtig.

Fasnachtsdekorationen dürfen frühestens 25 Tage vor dem Fasnachtsdienstag angebracht werden. Die Fasnachtsdekoration ist bis spätestens Aschermittwoch um 24.00 Uhr zu entfernen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Gastwirtschaftspatent

Das Gastwirtschaftspatent wird für die Dauer von einem bis maximal vier Jahren durch die Ratskanzlei ausgestellt.

Art. 14 Rechtsmittel

Entscheide der Ratskanzlei können innert 14 Tagen ab Eröffnung mittels Rekurs beim Gemeinderat Neckertal angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1).

Art. 15 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif für Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5). Der Gemeinderat erlässt einen separaten Gebührentarif.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

Gastwirtschaftsreglement der Gemeinde Hemberg vom 28.05.1997;

Gastwirtschaftsreglement der Gemeinde Neckertal vom 05.04.2012;

Gastwirtschaftsreglement der Gemeinde Oberhelfenschwil vom 22.09.2008.

Art. 17 Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn ist der 01.06.2026.

Art. 18 Fakultatives Referendum

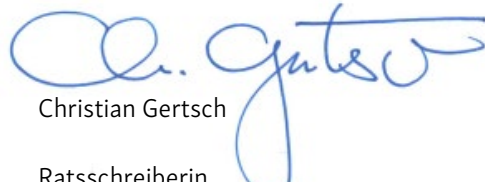
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am: 20.01.2026

GEMEINDE
NECKERTAL

Gemeinderat

Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 30.03.2026
bis 08.05.2026

VI INHALT

Art. 1	Zweck.....	1
Art. 2	Zuständigkeit.....	1
Art. 3	Schliessungszeit unter der Woche	1
Art. 4	Schliessungszeit Wochenende.....	1
Art. 5	Schliessungszeit nach Veranstaltungen.....	1
Art. 6	Schliessungszeit wird aufgehoben	2
Art. 7	Schliessungszeit zwingend.....	2
Art. 8	Schliessungszeit Ausnahmen	2
Art. 9	Schliessungszeit dauerhafte Ausnahmen	2
Art. 10	Anlässe mit kommerziellem Hintergrund	2
Art. 11	Dekorationen allgemein	3
Art. 12	Dekorationen Fasnacht.....	3
Art. 13	Gastwirtschaftspatent	3
Art. 14	Rechtsmittel	3
Art. 15	Gebühren	3
Art. 16	Aufhebung bisherigen Rechts	3
Art. 17	Vollzugsbeginn	3
Art. 18	Fakultatives Referendum	3